

Marktsatzung der Stadt Wörth am Rhein

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung vom 27.05.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), der §§ 70 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Marktsatzung beschlossen:

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Aufsicht
- § 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften
- § 5 Zulassung
- § 6 Anträge auf Zulassung
- § 7 Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung
- § 8 Widerruf der Zulassung
- § 9 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 10 Gebühren
- § 11 Sicherheit und Ordnung
- § 12 Abfallvermeidung und Reinhaltung der Veranstaltungsflächen
- § 13 Haftung

Teil II: Wochenmärkte

- § 14 Gegenstand der Wochenmärkte
- § 15 Marktort und Marktzeiten
- § 16 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Teilnahmepflicht
- § 18 Warenpräsentation/Werbung

Teil III: sonstige Märkte

- § 19 Zugelassene Veranstaltungen
- § 20 Zulassung zu den Kirmessen
- § 21 Besondere Vorschriften zur Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 22 Strom-/Wasseranschluss
- § 23 Besondere Haftpflichtversicherung
- § 24 Nachbarschutz
- § 25 Besondere Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung

Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Marktsatzung gilt für die Organisation, Ordnung und Gebühren der folgenden Veranstaltungen der Stadt Wörth am Rhein:

- Wochenmärkte
- Märkte im Sinne der Gewerbeordnung des Bundes und des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte, in deren jeweils geltenden Fassungen

(2) Die Stadt Wörth am Rhein betreibt die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer der genannten Veranstaltungen ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen entsprechend eingeschränkt.

§ 3 Aufsicht

(1) Die Veranstaltungen unterliegen der Aufsicht durch die Stadtverwaltung Wörth am Rhein. Die Zuständigkeiten der Stadtverwaltung Wörth am Rhein nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, bleiben unberührt.

(2) Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.

(3) Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher/Unternehmer.

§ 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Das Erfordernis der Einhaltung sonstiger bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, des Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5 Zulassung

(1) Die Teilnahme der Leistungs- oder Warenanbieter an den in § 1 genannten Veranstaltungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Wörth am Rhein abhängig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Im Falle einer Verhinderung des Marktbesickers/Unternehmers ist eine Übertragung der Zulassung, nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Wörth möglich.

§ 6 Anträge auf Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich und unter Einhaltung von Bewerbungsfristen – soweit diese in den nachfolgenden Teilen II – IV angegeben sind –, an die Stadtverwaltung zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer,

- b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebots (ausführliche Schilderung),
 - c) den Flächenbedarf des Geschäftes oder Standes (genaue Maße und Gewichte einschließlich der Lastverteilung bei Fahrgeschäften),
 - d) den eventuell benötigten Strom- (Licht- und Kraftstrom), Wasser-/Abwasseranschluss und
 - e) die Benennung der zu beschickenden Veranstaltung gegebenenfalls mit Angabe des Veranstaltungstages.
- (2) Die zusätzliche Vorlage eines Lichtbildes des angebotenen Geschäftes/Standes sowie die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. zur Prüfung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit) kann gefordert werden.

§ 7

Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Wörth am Rhein veranstalteten Märkten entsprechend dem jeweiligen Veranstaltungszweck
- a) die Attraktivität der Veranstaltung und ein mindestens konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten.
- (2) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
- a) dem Leistungs- bzw. Warenangebot
 - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz und
 - d) den besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Teile II bis IV dieser Satzung.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
- a) der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen oder den Besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Teile II und III dieser Satzung nicht entspricht,
 - b) der Bewerber zuvor bereits gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, gegen Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat und zu befürchten ist, dass sich solche Verstöße wiederholen, oder
 - c) der Antrag nicht fristgemäß oder unvollständig eingeht.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Stadtrat besondere Zulassungsrichtlinien beschließen.

§ 8

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
- a) der Verkaufsstand oder Standplatz bei Veranstaltungsbeginn nicht belegt ist,
 - b) der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt/betrieben wird,
 - c) der Anbieter oder sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger Anmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - d) das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - e) die festgesetzte Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag in voller Höhe entrichtet wurde,
 - f) gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt wiederholt verstoßen wird.
- (3) Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 9

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
- (4) Eine Platzverlegung bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung durch die Stadt ist zulässig, wenn dies durch besondere Umstände notwendig wird.
- (5) Es ist nicht zulässig, Standplätze oder Verkaufsstände für andere als für die in der Zulassung genannten Zwecke zu verwenden.
- (6) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Verkaufs/Standplätzen aus gestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen vorherigen Zulassung der Stadt.
- (7) Den Auf- und Abbau der Stände regelt die Stadtverwaltung. Ein vorzeitiger Auf- oder Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Eine Benutzungsgebühr wird für die Teilnahme an Märkten nicht erhoben, wenn das Zelt oder der Stand durch einen gemeinnützigen Verein, Verband oder Institution betrieben wird. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Bei Vereinen, Verbänden, Institutionen und Interessengemeinschaften, die nicht gemeinnützig sind, wird auf Antrag von der Erhebung von Benutzungsgebühren abgesehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der erzielte Reinerlös zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege bzw. zu sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zulassung erteilt bzw. versagt wurde.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Benutzungsgebühren mit Erteilung der Zulassung.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Für gemeinnützige Vereine, Verbände und Institutionen ermäßigen sich die Gebühren um 60 %. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Vereinen, Verbänden, Institutionen und Interessengemeinschaften, die nicht gemeinnützig sind, werden auf Antrag 60 % der Gebühren ermäßigt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der erzielte Reinerlös zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege bzw. zu sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Soweit die Gebühren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterfallen, wird diese, außer bei den Verkaufsständen auf Flohmärkten nach Gebührenziffer C 1 des Gebührenverzeichnisses, zusätzlich erhoben.
- (6) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (7) Die Gebühren und sonstigen Entgelte werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht in dieser Satzung oder im Gebührenbescheid eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.
- (8) Ein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Benutzungsgebühren bei Nichtbelegung des Standplatzes besteht nicht. Eine entrichtete Benutzungsgebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn die Zulassung aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Markt-/Geschäftsverkehr nicht gestört und niemand belästigt oder gefährdet wird. Die Anbieter dürfen in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Stand-/Verkaufsplätze nicht behindert werden.
- (2) Es ist verboten, ohne Zustimmung der Stadt auf den belegten Straßen und Plätzen während der Veranstaltungszeiten Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Dienstfahrzeuge der Marktaufsicht sowie der nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung genehmigte Anliegerverkehr.
- (3) Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 4 m Höhe frei gehalten werden. Vorbauten dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinragen. In Kurvenbereichen sind nach Anweisung der Marktaufsicht die ggf. für Großfahrzeuge notwendigen Radien zu beachten.
- (4) Die Ein- und Ausgangsbereiche der angrenzenden Gebäude müssen so freigehalten werden, dass sie jederzeit zugänglich sind.

§ 12 Abfallvermeidung und Reinhaltung der Veranstaltungsflächen

- (1) Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Verkaufs-/Standplatzes verantwortlich. Nach Veranstaltungsschluss haben die Anbieter die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen. Stellt die Stadt Abfallbehälter zur Verfügung, sind diese zu benutzen.
- (2) Die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten. Jeder ist für sein Umfeld insoweit verantwortlich.
- (3) Die Beschicker haben die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Tätigkeiten auf Abfallvermeidung und Recycling zu achten.
- (4) Auf den Veranstaltungen dürfen keine Speisen oder Getränke in Verkehr gebracht werden, deren Verpackungs- oder Ausschankmaterial aus PVC, Schaumpolyesterol oder Aluminium besteht.
- (5) Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern dürfen nicht in die Oberflächenwassereinleitung entsorgt werden.

§ 13 Haftung

- (1) Der Marktbeschicker/Unternehmer haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Standplatzes stehen, verursacht werden. Er stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die im Bereich des jeweiligen Standplatzes und der angrenzenden Flächen entstehen. Darüber hinaus stellt der Marktbeschicker/Unternehmer die Stadt von Haftungsansprüchen frei, die daraus entstehen, dass der überlassene Platz aufgrund besonderer Umstände nicht belegt werden kann oder kurzfristig vor Ablauf oder während der Veranstaltung geräumt werden muss.
- (2) Schäden, die durch die Benutzung des Platzes an der Straßenfläche oder an zur Straße gehörenden Einrichtungen entstehen, sind unverzüglich der Stadtverwaltung Wörth am Rhein mitzuteilen. Die Stadtverwaltung entscheidet, ob die Schäden von der Stadt bzw. einer von ihr beauftragten Firma auf Kosten des Marktbeschickers/Unternehmers oder von diesem bzw. einer von ihm zu beauftragenden Firma fachgerecht und ordnungsgemäß beseitigt werden. Nach der Entscheidung der Stadtverwaltung hat der Marktbeschicker/Unternehmer ggf. alle Schäden unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zu beseitigen.

Teil II: Wochenmärkte

§ 14

Gegenstand der Wochenmärkte

Gegenstand der Wochenmärkte sind:

- a) Lebensmittel i.S.d. § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören oder Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 15

Marktort und Marktzeiten

(1) Marktorte sind:

- a) im Ortsbezirk Wörth
 - der Wochenmarktplatz beim Einkaufszentrum in der Marktstraße

(2) Marktzeiten sind:

- a) Im Ortsbezirk Wörth
 - Dienstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

(3) Mit dem Verkauf muss spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Beginn der in der Festsetzung aufgeführten Öffnungszeiten begonnen werden. Der Verkauf darf frühestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit eingestellt werden.

(4) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefangen werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

(5) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

(6) Im Bedarfsfall kann der Stadtrat weitere Marktorte beschließen.

§ 16

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Gewährleistung der Vielseitigkeit und Attraktivität des Marktgeschehens legt die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Größe des Marktplatzes die Anzahl der jeweiligen Stände der in § 14 genannten Warenangebote fest. Ebenso bestimmt sie die Anzahl der Dauer- und Tagesstandplätze.

(2) Die Dauerstandplätze werden grundsätzlich für eine unbestimmte Dauer vergeben. Neubewerbern werden die Plätze zunächst nur für 3 Kalendermonate vergeben. Auf Antrag des Bewerbers kann ein Dauerstandplatz auch für einen kürzeren Zeitraum, jedoch mindestens für 1 Kalendermonat, vergeben werden. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den der Dauerstandplatz vergeben wurde, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung.

§ 17

Teilnahmepflicht

Im Rahmen der Zulassung besteht eine Teilnahmepflicht, mit Ausnahme des Zeitraumes des Jahresurlaubes. Der Jahresurlaub des Beschickers (höchstens 6 Wochen im Kalenderjahr) ist der Marktaufsicht bis spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben.

§ 18
Warenpräsentation/Werbung

- (1) Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen, das sich in seiner Gesamtheit in die städtebauliche Ordnung einzufügen hat.
- (2) Preisauszeichnungsschilder sind in Größe und Ausführung dem Marktbild anzupassen. Sie dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten und nicht in Signal- oder Leuchtfarben gehalten sein.
- (3) An den Ständen ist deutlich lesbar (in der in § 70 b i.V.m. § 15 a Gewerbeordnung vorgeschriebenen Art) der Name und ggf. die Firma des einzelnen Anbieters anzubringen.
- (4) Das Verabreichen von Speisen und Getränken richtet sich nach § 68 a der Gewerbeordnung.
- (5) Die Beschicker haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen durch Beschicker und Marktbesucher unzulässig.
- (6) Es ist verboten Informationsstände aufzustellen oder Werbematerial zu verteilen.

Teil III: sonstige Märkte

§ 19

Veranstaltungen

- (1) Die Stadt Wörth am Rhein veranstaltet in regelmäßigen Abständen Volksfeste im Sinne des § 60b GewO als öffentliche Veranstaltung. Die Veranstaltungstage, -zeiten und -plätze ergeben sich aus der jeweiligen Festsetzung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu gewährleisten.
- (3) Das jeweilige Veranstaltungsbild wird mit Blick auf das Publikums- und Verbraucherverhalten in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr gemäß dem Gestaltungswillen der Stadt Wörth am Rhein neu festgelegt.

§ 20

Zulassung zu Veranstaltungen

- (1) Die Zulassung zu der jeweiligen Veranstaltung erfolgt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen.
- (2) Die Bewerbungen sind bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen ersten Veranstaltungstag bei der Stadtverwaltung Wörth (Ordnungsamt) einzureichen.
- (3) Zur Gewährleistung der Vielseitigkeit und Attraktivität der Kirmessen legt die Stadtverwaltung bei Bedarf unter Berücksichtigung der Größe der Veranstaltung und der Größe und Einwohnerzahl des Stadtteils die Art und Anzahl der jeweiligen Stände und Fahrgeschäfte fest.
- (4) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze der jeweiligen Art vorhanden sind, entscheidet bei Gleichwertigkeit der Attraktivität die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

§ 21

Besondere Vorschriften zur Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Der genaue Standort für ein Geschäft wird von der Stadt Wörth am Rhein festgelegt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Ein Unternehmer, der seinen Platz nicht in Anspruch nimmt, hat dies bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich der Stadt Wörth am Rhein anzuzeigen.
- (3) Ein Tausch von Standplätzen zwischen den Schaustellern untereinander ist nur in Absprache mit der Stadtverwaltung zulässig. Die Überlassung eines Platzes an Dritte ist nicht zulässig. Über die Vergabe eines freigewordenen Platzes entscheidet ausschließlich die Stadt.
- (4) Das Auffahren mit Geschäfts-, Pack- und Wohnwagen vor Platzeinteilung ist nicht erlaubt. Die Auffahrt zu den jeweils zugewiesenen Plätzen darf nur nach Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (5) Das Abstellen von Wohn- und Packwagen im Festbereich ist aus Sicherheitserwägungen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 22

Strom-/Wasseranschluss

Erforderliche Strom- und Wasseranschlüsse müssen durch den Unternehmer installiert werden. Sämtliche Kosten hierfür sowie für den Gebrauch sind von dem Unternehmer direkt an die Fachfirma bzw. das Versorgungsunternehmen zu entrichten.

§ 23 Besondere Haftpflichtversicherung

Die Geschäfte sind ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger einschlägiger Vorschriften (z. B. technische Zulassungen etc.) zu betreiben. Gültige Baupapiere sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung (auch für Verkaufsstände) müssen vorhanden sein. Der Unternehmer hat zum Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes entsprechende Bestätigungen vorzulegen.

§ 24 Nachbarschutz

Anliegerrechte dürfen durch die Errichtung und den Betrieb eines Geschäfts nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden. Es müssen insbesondere Belästigungen unbeteiligter Anwohner vermieden werden.

§ 25 Besondere Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Unternehmer übernimmt das jeweilige Gelände in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.
- (2) Der Unternehmer hat alle Anlagen, die zur Durchführung der Veranstaltung aufgestellt werden, unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Der Unternehmer hat alle zum Schutz der Straße, ihrer Einrichtungen (z. B. Verkehrszeichen, Anlagen der Straßenbeleuchtung) sowie des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Eingriffe in den Straßenkörper oder sonstigen Untergrund, seien es Veränderungen, Aufgrabungen, Einbringung von Gegenständen wie das Einschlagen von Ankern und Eisenpfählen oder auch Beschriftungen und Markierungen auf diesen Flächen, sind rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung zu klären.
- (4) Grünanlagen dürfen durch die Benutzung nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Zum Schutze des Bewuchses sind ggf. von dem Unternehmer auf seine Kosten und Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen.
- (5) Die Zufahrt von Notfahrzeugen (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr usw.), Fahrzeugen der Kanal- und Straßenreinigung, der Müllabfuhr sowie Fahrzeugen der Versorgungsunternehmen muss jederzeit gewährleistet sein.
- (6) Werden von der Polizei andere oder zusätzliche Abspermaßnahmen als erforderlich angesehen, so sind diese auf Rechnung des Unternehmers zu veranlassen.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 3 Abs. 2 die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung nicht befolgt,
- 2) entgegen § 3 Abs. 3 den Beauftragten der Stadtverwaltung keinen Zutritt zu den Ständen und Geschäften gewährt,
- 3) entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung an den in § 1 genannten Veranstaltungen teilnimmt,
- 4) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Zulassung auf einen Dritten überträgt,
- 5) entgegen § 8 Abs. 3 nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht sofort räumt,
- 6) entgegen § 9 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Standplätze wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich an Dritte überlässt oder den zugewiesenen Standplatz überschreitet,
- 7) entgegen § 9 Abs. 5 Standplätze oder Verkaufsstände für andere als für die in der Zulassung genannten Zwecke verwendet,
- 8) entgegen § 9 Abs. 6 Waren außerhalb des zugewiesenen Verkaufs-/Standplatzes anbietet oder verkauft,
- 9) entgegen § 9 Abs. 7 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Stände vorzeitig auf- oder abbaut,
- 10) entgegen § 11 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Stand-/Verkaufsplätze behindert oder den Markt- /Geschäftsverkehr stört oder andere belästigt oder gefährdet,
- 11) entgegen § 11 Abs. 2 ohne Zustimmung der Stadt auf den belegten Straßen und Plätzen während der Veranstaltungszeiten Fahrzeuge bewegt oder abstellt,
- 12) entgegen § 11 Abs. 3 oder 4 Rettungsfahrgassen oder Ein- oder Ausgangsbereiche nicht freihält,
- 13) entgegen § 12 Abs. 1 oder 3 die Veranstaltungsflächen nicht von Abfällen freihält oder den Platz nicht frei von Gegenständen und Abfällen gesäubert hinterlässt,
- 14) entgegen § 12 Abs. 4 Speisen oder Getränke in den Verkehr bringt, deren Verpackungs- oder Ausschankmaterial aus PVC, Schaumpolyesterol oder Aluminium besteht,
- 15) entgegen § 12 Abs. 5 Alt fett oder Altöl aus Fritteusen oder Brättern in die Oberflächenwassereinleitung entsorgt,
- 16) entgegen § 14 Produkte vertreibt, die nicht zum Gegenstand des Wochenmarktes gehören,
- 17) entgegen § 15 die Auf- und Abbau- sowie Verkaufszeiten nicht einhält oder den Standplatz nicht rechtzeitig räumt,
- 18) entgegen § 17 den Jahresurlaub nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt oder gegen die Teilnahmepflicht verstößt,
- 19) entgegen § 18 Abs. 2 Preisauszeichnungsschilder anbringt, die nicht dem Marktbild angepasst sind, die vorgeschriebene Größe überschreiten oder in Signal- oder Leuchtfarben gehalten sind,
- 20) entgegen § 18 Abs. 3 seinen Namen oder ggf. die Firma an dem Verkaufsstand nicht oder nicht deutlich lesbar anbringt,
- 21) entgegen § 18 Abs. 5 seine Waren durch lautes Ausrufen anpreist, sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält oder Musikanlagen, Geräuschinstrumente oder Lautsprecheranlagen betreibt,
- 22) entgegen § 18 Abs. 6 Informationsstände aufstellt oder Werbematerial verteilt,
- 23) entgegen § 21 Abs. 2 die Nichtinanspruchnahme eines Standplatzes der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 24) entgegen § 21 Abs. 3 einen Standplatz tauscht oder an einen Dritten überlässt,

25) entgegen § 21 Abs. 4 oder 5 vor Platzeinteilung oder ohne vorherige Zustimmung der Stadt mit Geschäfts-, Pack- oder Wohnwagen auffährt oder Wohn- oder Packwagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt im Festbereich abstellt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 27 Übergangsregelung

Bei Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit Unternehmern, Marktbes chickern und Schaustellern geschlossen wurden, gelten die dort vereinbarten Regelungen fort, bis eine vertragliche Kündigung erfolgt.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Wörth am Rhein vom 26.01.2001,
- b) die Satzung zur Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Wörth am Rhein vom 07.05.2014,
- c) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wörth am Rhein vom 02.07.2012

Wörth am Rhein, den 12.06.2025

Steffen Weiß
Bürgermeister

Anlage 1 zur Marktsatzung der Stadt Wörth am Rhein

Gebührenverzeichnis

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebühren	
1	Wochenmärkte		
1.1	Abstell- und Verkaufsfläche mit Dauerzuweisung	Pro m ² und Jahr	EUR 15,00
		Pro m ² und Monat	EUR 2,00
	mit Tageszuweisung		
		Pro m ² und Tag	EUR 0,50 (mind. 4,00 EUR)
1.2	Verkaufswagen ohne Stromabnahme mit Dauerzuweisung	Pro Wagen und Jahr	EUR 160,00
		Pro Wagen und Monat	EUR 16,00
	mit Tageszuweisung		
		Pro Wagen und Tag	EUR 5,00
1.3	Verkaufswagen mit Kühleinrichtung mit Dauerzuweisung	Pro Wagen und Jahr	EUR 180,00
		Pro Wagen und Monat	EUR 18,00
	mit Tageszuweisung		
		Pro Wagen und Tag	EUR 8,00
1.4	Verkaufswagen mit Sonderausstattung (z.B. Grill, Fritteusen etc.) mit Dauerzuweisung	Pro Wagen und Jahr	EUR 300,00
		Pro Wagen und Monat	EUR 30,00
	mit Tageszuweisung		
		Pro Wagen und Tag	EUR 13,00

2**Sonstige Märkte**
(Gebühr für gesamten Markt)

2.1	Große Fahrgeschäfte (z.B. Autoscooter)	EUR	520,00
2.2	Mittlere Fahrgeschäfte (z.B. Kinderkarussell)	EUR	260,00
2.3	Geschicklichkeitsspiele (z.B. Schießstand, Entenangeln)	EUR	75,00
2.4	Getränkestand	EUR	155,00
2.5	Imbissbetrieb	EUR	100,00
2.6	Crêpe-Stand	EUR	100,00
2.7	Süßwarenwagen	EUR	65,00
2.8	Slush-Stand	EUR	65,00